

Kaland

Von: Reinhard Pliquet <p-rpliquet@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2020 20:23
An: Kaland; Kaland, Alexandra
Betreff: Protokoö zur Sitzung des FA 14.09.2020

Hallo Frau Kaland,

zum Protokoll möchte ich folgenden Einwand erheben.
zum TOP 3, Prüfung der Jahresrechnung, ist es nicht zutreffend, dass die teilnehmenden Gemeindevertreter, die nicht dem Ausschuss angehören keine Einsicht in Belege hatten.
Die Einsichtnahme wurde gefordert und erfolgte umfassend .

MfG
Reinhard Pliquet

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0489/2021/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.01.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	17.02.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	02.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	16.03.2021	öffentlich

Jahresrechnung 2020 Kindergarten Kribbelkrabbel Neuendeich

Sachverhalt:

Der Elternverein Neuendeich e.V. hat die Jahresrechnung 2020 (Anlage 1) für den Kindergarten Kribbelkrabbel vorgelegt.

Anfangsbestand 01.01.2020	18.272,05 Euro
Einnahmen	97.716,02 Euro
Ausgaben	92.631,20 Euro
Endbestand 31.12.2020	23.356,87 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Überschuss ergibt sich aus dem Landeszuschuss in Höhe von 29.110,95 Euro. Hier wurde für 2020 von Seiten des Elternvereins lediglich 9.500 Euro eingeplant. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung.

Von der Gemeinde Neuendeich wurden in 2020 folgende Kosten für den Betrieb der Einrichtung getragen: Personalkosten Reinigung 4.964,04 Euro, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten 9.844,57 Euro.

Der Mietwert wurde mit 6.676,00 Euro durchgebucht.

Finanzierung:

Auf Grund des § 17 Abs.3 der Vereinbarung zwischen dem Elternverein und der Gemeinde Neuendeich wird ein Überschuss in Höhe von 23.356,87 Euro mit der nächsten an den Elternverein zu zahlenden Raten verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss Land: 29.110,95 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung 2020 des Elternvereins Neuendeich wird zur Kenntnis genommen. Der Überschuss in Höhe von 23.356,87 Euro wird mit der nächsten Rate des Zuschusses 2020 verrechnet.

(Pliquet)

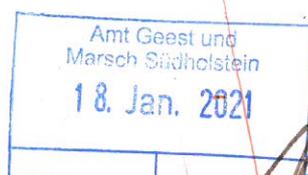
Anlagen:

Jahresrechnung 2020 Elternverein Neuendeich e.V.

ELTERNVEREIN NEUENDEICH E.V.

Neuendeich, 15.01.2021

Rechnungsführerin
Sabrina Früchtenicht
Klevendeicher Chaussee 5
25436 Moorrege
Tel. 0176-70766286



Gemeinde Neuendeich
Herr Pliquet

Jahresrechnung 2020

Sehr geehrte Frau Jabs,
sehr geehrter Herr Pliquet,

anliegend erhalten Sie die Jahresabschlussrechnung 2020.

Die Kassenprüfer schauen sich den Jahresabschluss stets direkt vor der Jahreshauptversammlung an. Da es dieses Jahr etwas ungewiss ist, wann diese stattfinden kann, sende ich Ihnen diese schon jetzt einmal zu Ihrer Kenntnisnahme zu.

Unter dem Punkt „Div. Ausgaben – falsches Konto“ habe ich versehentlich zum Jahresende eine Rechnung vom falschen Konto überwiesen. Ich habe den Betrag bereits umgebucht. Dieser wird sodann in der Jahresabschlussrechnung 2021 als Einnahme wieder auftauchen.

Mit freundlichen Grüßen

S.Früchtenicht

ELTERNVEREIN NEUENDEICH E.V.

KINDERGARTEN NEUENDEICH

EINNAHMEN - AUSGABEN 2020

	Ist 2020	Plan 2020	Plan 2021
Anfangsbestand 01.01.2020			
Kasse	1.728,95 €		
Konto	16.543,10 €		
Summe	18.272,05 €		
Einnahmen			
Elternbeiträge	36.940,90 €	36.939,50 €	39.149,65 €
Landeszuschuß	29.110,95 €	9.500,00 €	
Betriebskostenzuschuß Kreis	0,00 €	500,00 €	
Sozialstaffel	5.573,50 €		
Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen	1.602,61 €		
Gemeindezuschuß (2019 erhalten)	24.488,06 €		
Spende	0,00 €		
Summe	97.716,02 €	46.939,50 €	39.149,65 €
Ausgaben			
Personalkosten 1. und 2. Kraft	86.535,90 €	81.000,00 €	125.000,00 €
Vertretungskosten	3.030,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Personalabrechnung Buchhalterin	712,80 €	650,00 €	650,00 €
Berufsgenossenschaft	344,17 €	295,00 €	600,00 €
BAD Gesundheitsvorsorge	445,48 €	325,00 €	325,00 €
Fort- und Weiterbildung	105,00 €	500,00 €	750,00 €
pädagogischer Sachbedarf (Spiel- und Verbrauchsmaterial)	822,98 €	850,00 €	1.300,00 €
Büromaterial / Verwaltungsaufwand / Bankgebühren	257,69 €	200,00 €	300,00 €
Neuanschaffungen (Inventar)	149,24 €	200,00 €	300,00 €
Rundfunkbeiträge	69,96 €	70,00 €	70,00 €
Div. Ausgaben - falsches Konto	157,98 €		
Neuanschaffungen (Inventar) einmalig in 2021			6.780,00 €
Summe	92.631,20 €	86.090,00 €	138.075,00 €
Einnahmenüberschuß/-unterdeckung lfd. Jahr	5.084,82 €	-39.150,50 €	-98.925,35 €
Endbestand 31.12.2020			
Kasse	1.600,94 €		
Konto	21.755,93 €		
Summe	23.356,87 €		

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0477/2020/ND/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.09.2020
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur der Gemeinde Neuendeich	11.11.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	25.11.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	17.12.2020	öffentlich

Kindergarten Kribbelkrabbel Haushalt 2021

Sachverhalt:

Der Elternverein Neuendeich e.V. hat die Kalkulation für das Jahr 2021 vorgelegt (siehe Anlage). Einnahmen in Höhe von 39.149,65 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 138.075,00 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 98.925,35 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Elternverein hat in der Kalkulation bereit die Mehrkosten für die Erweiterung der Öffnungszeiten eingeplant. Mehrausgaben entstehen u.a. durch die höheren Personalkosten, Fachberatung sowie für die Neuanschaffung von Inventar. Die Einnahmen aus Elternbeiträge werden auf der Grundlage des neuen Gesetzes erhoben.

Mit dem Elternverein wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Mietvertrag zum 01.01.2021 abgeschlossen. Dieser beinhaltet eine monatlich Nettomiete von 533,70 Euro sowie Betriebskosten in Höhe von 730,00 Euro monatlich. Die Betriebskosten beinhalten neben den Bewirtschaftungskosten auch die Reinigungskosten. Die Miete wird in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024 im Haushalt durchgebucht. Eine Anpassung des Mietvertrages wird nach Erweiterung der Öffnungszeiten erfolgen.

Finanzierung:

Zum 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstät-

tengesetzes sowie der neuen Vereinbarung mit dem Elternverein Neuendeich über die Finanzierung der Kindertagesstätte.

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde laut Berechnungstool eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 130.000 Euro. Dieser Betrag beinhaltet eine Landesförderung von ca. 66.000 Euro. Als Wohnsitzgemeinde muss die Gemeinde ca. 87.000 Euro an Land zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten aller Kinder aus Neuendeich, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagesmutter besuchen.

Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um grobe Schätzungen, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Fördermittel durch Dritte:

Es wird mit einer Landesförderung von ca. 66.000 Euro für den Betrieb der Kindertagesstätte gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die vom Elternverein Neuendeich aufgeführten Kosten in Höhe von 98.925,35 Euro für das Jahr 2021 als zusschussfähig anzuerkennen.

Die Miete in Höhe von 15.164,40 Euro ist durch zu buchen.

(Pliquet)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2021 Kindergarten Kribbelkrabbel

ELTERNVEREIN NEUENDEICH E.V.

Rechnungsführerin
Sabrina Früchtenicht
Klevendeicher Chaussee 5
25436 Moorrege
Tel. 0176-70766286



Neuendeich, 20.09.2020

Gemeinde Neuendeich
Herr Pliquet

Kalkulation 2021 / Kindergarten Neuendeich

Sehr geehrter Herr Pliquet

anliegend erhalten Sie die Kalkulation für das Jahr 2021 für den Kindergarten KribbelKrabbel in Neuendeich. (Verlängerung der Öffnungszeiten ab Mai 2021)

Bei Fragen rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen


S. Früchtenicht

Elternverein Neuendeich e.V.

Kostenkalkulation für den Kindergarten KribbelKrabbel in Neuendeich für das Jahr 2021 Stand : 01.09.20

Einnahmen

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, 6 Stunden, Januar – April

4 Monate x 7 Kinder + 2 Monate x 1 Kind á € 169,80 5.094,00 €

5 Tage – Kindergarten 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 4,5 Stunden, Januar – April

4 Monate x 3 Kinder á € 127,35 1.528,20 €

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr / bzw. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 5 Std, Januar – April

4 Monate x 4 Kinder á € 141,50 2.264,00 €

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, 8,5 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 1 Kind + 3 Monate x 1 Kind á € 240,55 2.646,05 €

5 Tage – Kindergarten 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 5 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 2 Kinder + 3 Monate x 1 Kind + 7 Monate x 1 Kind á € 141,50 3.962,00 €

5 Tage – Kindergarten 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, 5,5 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 4 Kinder + 3 Monate x 1 Kind á € 155,65 5.447,75 €

5 Tage – Kindergarten 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 4,5 Stunden, Mai – Dezember (Altvertrag)

8 Monate x 1 Kind á € 127,35 1.018,80 €

5 Tage Kindergarten 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 8 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 4 Kinder + 3 Monate x 1 Kind á € 226,40 7.924,00 €

5 Tage Krippe 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, 6 Stunden, Januar – April

4 Monate x 2 Kinder + 2 Monate x 3 Kinder á € 216,30 3.028,20 €

5 Tage Krippe 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 5 Stunden, Mai – Dezember

1 Monat x 1 Kind á € 180,25 180,25 €

5 Tage Krippe 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 8 Stunden, Mai – Dezember

8 Monate x 2 Kindern + 5 Monate x 1 Kind á € 288,40 6.056,40 €

Gesamt Einnahmen

€ 39.149,65

Ausgaben

Personalkosten 125.000,00 €

Urlaubs- und Krankheitsvertretung 2.000,00 €

Personalabrechnung Buchhalterin 650,00 €

Berufsgenossenschaft 600,00 €

BAD Gesundheitsvorsorge u. Sicherheitstechnik 325,00 €

Versicherungsaufwand	keine Kosten
Fort- und Weiterbildung	750,00 €
Pädagogischer Sachbedarf (Spiel-/Verbrauchsmaterial	1.300,00 €
Büromaterial /Verwaltungsaufwand/Bankgebühren	300,00 €
Neuanschaffungen (Inventar)	300,00 €
<u>Neuanschaffungen (Inventar) einmalig im Jahr 2021</u>	
-5 Matratzen, Bettlaken, Bettdecken (Mittagschlaf Kinder)	1.000,00 €
-Konvektomat	3.500,00 €
-Küchenutensilien (Teller, Schüsseln, Besteck, Becher, Schöpflöffel, etc.)	120,00 €
-Thermometer für Lebensmittel	30,00 €
-Küchenwagen (Teewagen)	130,00 €
-Waschmaschine und Trockner	1.000,00 €
Miete Kindergarten/Dörpshus (Mietvertrag noch nicht unterzeichnet)	0,00 €
Fachberatung Qualitätsmanagement	1.000,00 €
Rundfunkbeiträge	70,00 €
Gesamt Ausgaben	138.075,00€
Zuschuss der Gemeinde	€ 98.925,35

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0488/2021/ND/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.01.2021
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.8

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Neuendeich	02.03.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Neuendeich	16.03.2021	öffentlich

Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe

Sachverhalt:

Bereits Ende 2019 war der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch an die Stadt Uetersen und die Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben und Neuendeich mit dem Ziel einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des Friedhofes Uetersen herangetreten. Die angestrebten Verhandlungen wurden infolge der Corona-Pandemie verschoben. Ein erstes Gespräch hat dann mit Vertretern der Verwaltung am 03.12.2020 stattgefunden. Der Kirchengemeindeverband strebt nunmehr an, im laufenden Jahr eine Vereinbarung abzuschließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Prinzip ist die Kostenbeteiligung von Kommunen an der Finanzierung von Friedhöfen unstrittig. Nach § 20 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht gedeckt ist. Die Zulassungspflicht (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes) bedeutet, dass die Bestattung der verstorbenen Einwohner sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, auf kommunalen Friedhöfen zu ermöglichen ist. Nach Abs. 2 ist die Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfessionen zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhält noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann. In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofes zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch hat bereits einen Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofes vorgelegt. Der Entwurf ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung scheint es notwendig zu sein, die Vereinbarung in der Präambel in Satz 2 wie folgt zu ergänzen: Der Friedhof dient u.a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden **im Umfang der Zulassungspflicht gemäß § 22 des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**. Diese Ergänzung scheint erforderlich, um § 20 Abs. 2 in Bezug auf Ansprüche einer Bestattung Nichtangehöriger der Konfessionen Genüge zu tun. Im Zusammenhang mit weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen wird darauf hingewiesen, dass solche mit den anderen Beteiligten abzustimmen sind.

Finanzierung:

Die Finanzierung einer Kofinanzierung kirchlicher Friedhöfe wird im Rahmen der Haushaltsplanung der Gemeinde sicherzustellen sein.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, eine Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes Uetersen mit dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch und den anderen beteiligten Gemeinden entsprechend dem vorliegenden Entwurf und mit der o.a. Ergänzung abzuschließen.

Reinhard Pliquet

Anlagen:

Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofes

Rahmenvereinbarung über die Kofinanzierung eines kirchlichen Friedhofs

Zwischen dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch, vertreten durch den Vorstand (im Folgenden: Kirchengemeindeverband) und den Gemeinden Stadt Uetersen, Heidgraben, Groß Nordende und Neuendeich vertreten durch die Bürgermeister (im Folgenden: Gemeinden)

wird folgender Kofinanzierungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Kirchengemeindeverband unterhält in Uetersen einen Friedhof mit einer Fläche von insgesamt 100.983 m². Der Friedhof dient u.a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass der Kirchengemeindeverband durch die Unterhaltung des Friedhofs eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Die Gemeinden werden sich daher auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an der Finanzierung des Friedhofs und seiner Teileinrichtungen beteiligen, um die Betriebsführung des Friedhofs dauerhaft unter der Trägerschaft des Kirchengemeindeverbands abzusichern.

1. Gemeinsamer Ausschuss

- a) Der Kirchengemeindeverband und die Gemeinden bilden einen gemeinsamen paritätisch besetzten Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss berät den Kirchengemeindeverband und die Gemeinden in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs. Er soll über die Regelungen aller Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, entscheiden, soweit die Beschlussfassung nicht der Versammlung des Kirchengemeindeverbands oder den Selbstverwaltungsorganen der Gemeinden vorbehalten ist.
- b) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Dieses beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine ordentliche Sitzung ein und leitet die Sitzungen. Der Friedhofsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Der Friedhofsausschuss ist über alle wesentlichen Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf den Betrieb des Friedhofs und auf das Bestattungswesen haben, umgehend zu informieren.

2. Kostenbeteiligung der Gemeinden

- a) Der Gebührenhaushalt des Friedhofs ist entsprechend dem Haushaltsrecht kostendeckend zu kalkulieren.
- b) Den vertragsschließenden Parteien ist bekannt, dass insbesondere auf Grund der stark schwankenden Bestattungszahlen ein jährlicher Haushaltsausgleich nicht immer möglich ist. Für diesen Fall wird das jährlich entstehende Defizit durch die Gemeinden mitfinanziert.

Die Gemeinden übernehmen ... % der nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckten Kosten für den hoheitlichen Bereich des Friedhofs Uetersen des Kirchengemeindeverbands (Defizit). Für die Berechnung der Beteiligung der Gemeinden werden die

Einwohnerzahlen (Stand: 31.03. des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres) herangezogen.

- c) Die nicht durch Gebühren oder Entgelte gedeckten Kosten sind jährlich prüfbar nachzuweisen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).
- d) Es erfolgt jährlich eine Abrechnung. Das Ergebnis der Abrechnung wird in das Folgejahr vorgetragen.
- e) Ergibt sich ein Defizit, wird dieses Defizit mit dem unter b) festgelegten Anteil durch die Gemeinden übernommen und bis zum 30.06. des Jahres ausgeglichen. Ein Überschuss steht zur Abdeckung eines Defizits im Folgejahr zur Verfügung.

3. Mitwirkung der Gemeinden

- a) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf des Friedhofs für das Folgejahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Sofern sich im Laufe eines Haushaltsjahres wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Höhe des voraussichtlichen Ergebnisses auswirken werden, ist dies den Gemeinden unverzüglich mitzuteilen.
- b) Haushalts- und Stellenplan des Friedhofs werden nach Beratung im Friedhofsausschuss nach den hierfür geltenden Bestimmungen von der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbands festgestellt und beschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Kirchengemeindeverband bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- c) Die Gemeinden sind berechtigt, die Jahresrechnung für den Friedhof, und nach entsprechender Vereinbarung die Belege, einzusehen.

4. Laufzeit dieses Vertrags

- a) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zehn Jahre, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt hat.
- b) Dieser Vertrag endet, wenn der Kirchengemeindeverband den Friedhof schließt. Erfolgt die Schließung aufgrund von Umständen, die der Kirchengemeindeverband nicht zu vertreten hat, so besteht der Finanzierungsanspruch bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entwidmung frühestens möglich wird.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

6. Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Uetersen, ...

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch
Der Vorstandsvorstand

(Kirchensiegel)

Uetersen, ...

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

Heidgraben, ...

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Siegel)

Groß Nordende, ...

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

Neuendeich, ...

Gemeinde Neuendeich
Der Bürgermeister

(Siegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Kirchenkreisverwaltung